

Der Antrag ist elektronisch oder in deutlicher Druckschrift auszufüllen!

Stand: 12.09.2023



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
LANDESPRÜFUNGSAMT UND ANERKENNUNGSSTELLE
FÜR GESUNDHEITSBERUFE

Regierungspräsidium Stuttgart
-Referat 95-
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Eingang am:

**Antrag auf Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung
„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw.
„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ gem. § 9 BQFG-BW**

I. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Familiennamen		Geburtsname (wenn durch Heirat o. Ä. geändert)	
Vorname/n		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Postanschrift - Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Land	E-Mail	Telefonnummer	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Ausbildungsland	

- Ich beantrage die Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ gemäß § 9 BQFG-BW.

- Mir ist bewusst, dass die **Kosten für das Anerkennungsverfahren in der Regel bis zu 600,00 €** betragen.

- Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz beim Referat 95 – Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe des Regierungspräsidiums Stuttgart.

- In **Anlage 1** sind weitere Unterlagen aufgeführt, die wir zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen. Bitte schicken Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem unterschriebenen Antrag per Post oder per E-Mail (im PDF-Format) zu.

- Dokumente, die in einer anderen Sprache als Deutsch ausgestellt wurden, müssen von einem(r) in Deutschland oder im Ausland **amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer(in)** oder Dolmetscher(in) übersetzt und **mit Dienstsiegel beglaubigt** werden.

II. Erklärungen zum Antrag

1. Hochschulstudium der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik

Name und Anschrift der Hochschule	
Name der Hochschule	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land	
Beginn des Studiums	Ende des Studiums

Hochschulabschluss	
Name des Studiengangs in der Landessprache (+ ggf. lateinische Schreibweise)	
Deutsche Übersetzung	
Datum des Abschlusses	
Haben Sie ein praktisches Studiensemester absolviert? <input type="checkbox"/> Ja Absolvierte Stunden: _____ <input type="checkbox"/> Nein	Haben Sie eine Abschlussarbeit erstellt? <input type="checkbox"/> Ja Thema der Abschlussarbeit (auf Deutsch): _____ _____ _____ <input type="checkbox"/> Nein

2. Reglementierung in Ihrem Ausbildungsstaat

Eine Reglementierung liegt zum Beispiel vor, wenn zur Aufnahme bzw. Ausübung des Berufs im Bereich Soziale Arbeit / Sozialpädagogik in Ihrem Ausbildungsstaat das Ablegen einer Staatsprüfung, der Eintrag in ein Berufsregister, die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder eine besondere Lizenzierung erforderlich ist.

Reglementierung im Ausbildungsstaat	
Ist der Beruf Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Mir ist keine Reglementierung bekannt.
Sind Sie zur vollen Ausübung des Berufs Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge in Ihrem Ausbildungsstaat berechtigt?	<input type="checkbox"/> Ja (Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei) <input type="checkbox"/> Nein.
Sind Sie aufgrund Ihrer Ausbildung berechtigt, in Ihrem Ausbildungsstaat in irgendeiner Form im Bereich Soziale Arbeit tätig zu sein?	<input type="checkbox"/> Ja (Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Das weiß ich nicht.

3. Angaben zum beruflichen Werdegang (im Bereich Soziale Arbeit)

Berufliche Tätigkeit	
Arbeitgeber (Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land)	
Tätigkeit (Arbeitsstelle, Praktikum, Bezeichnung der Tätigkeit)	
Umfang (Ø Arbeitsstunden pro Woche)	Zeitraum (Beginn, Ende)
Inhalt Schwerpunkte der Tätigkeit)	
Nachweise (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch etc.)	

Berufliche Tätigkeit	
Arbeitgeber (Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land)	
Tätigkeit (Arbeitsstelle, Praktikum, Bezeichnung der Tätigkeit)	
Umfang (Ø Arbeitsstunden pro Woche)	Zeitraum (Beginn, Ende)
Inhalt Schwerpunkte der Tätigkeit)	
Nachweise (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch etc.)	

Für weitere berufliche Tätigkeiten verwenden Sie bitte ein zusätzliches Blatt.

4. Sonstige Befähigungsnachweise (im Bereich Soziale Arbeit)

Befähigungsnachweis (z. B. berufliche Fortbildung)	
Ausstellende Institution (Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land)	
Bezeichnung (Originaltitel, deutsche Übersetzung)	
Art der sonstigen Befähigung (schulisch, universitär, betrieblich, Praktikum, Kurs)	Zeitraum der Ausbildung (Beginn, Ende, Stunden insgesamt)
Fachrichtung bzw. Schwerpunkt	

Befähigungsnachweis (z. B. berufliche Fortbildung)	
Ausstellende Institution (Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land)	
Bezeichnung (Originaltitel, deutsche Übersetzung)	
Art der sonstigen Befähigung (schulisch, universitär, betrieblich, Praktikum, Kurs)	Zeitraum der Ausbildung (Beginn, Ende, Stunden insgesamt)
Fachrichtung bzw. Schwerpunkt	

Für weitere Befähigungsnachweise verwenden Sie bitte ein zusätzliches Blatt.

5. Sprachkenntnisse

Ist Deutsch Ihre Muttersprache?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie deutsche Sprachkenntnisse erworben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> durch einen Sprachnachweis <input type="checkbox"/> durch einen deutschen Schulabschluss <input type="checkbox"/> durch <hr/> <hr/> <input type="checkbox"/> Nein

Wir empfehlen, dass Sie sich bereits vor Beginn eines eventuellen Anpassungspraktikums deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 des GER aneignen.

6. Kenntnisse im deutschen Recht

Haben Sie Kenntnisse im deutschen Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsrecht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> durch Studium <input type="checkbox"/> durch Kurs/Fortbildung <input type="checkbox"/> durch <hr/> <hr/> (Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis über Inhalte und zeitlichen Umfang bei.) <input type="checkbox"/> Nein
---	--

Fehlende deutsche **Rechts- und Verwaltungskennntnisse** können durch Absolvierung eines Anpassungspraktikums **ausgeglichen** werden. Die Details dazu teilen wir Ihnen nach Prüfung Ihrer Unterlagen mit.

7.

Haben Sie bereits einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung / staatlich Anerkennung in einem anderen Bundesland oder für einen anderen Beruf gestellt?

nein

ja, in _____

(Bitte fügen Sie einen bereits erteilten Bescheid dem Antrag bei.)

8.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bewusst, dass bei falschen Angaben der Bescheid zur Feststellung der Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden kann.

Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

I. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Bitte schicken Sie uns den Antrag und die folgenden Dokumente in Form von Kopien per Post oder übermitteln Sie die Dokumente elektronisch per E-Mail (PDF-Datei):

- 1) das Antragsformular inklusive Anlage 1 (mit ausgefüllten Markierungen)
- 2) Nachweis, dass eine Tätigkeit als Sozialarbeiter/in in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll durch eine Beratung im Sinne von § 1a Anerkennungsberatungsgesetz oder in anderer geeigneter Form (nicht erforderlich bei Wohnsitz in der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz)
- 3) den in einem anderen Bundesland erteilten Bescheid über die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (falls vorhanden)
- 4) Identitätsnachweis (zum Beispiel Pass oder Personalausweis)
- 5) Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde (falls sich der Name geändert hat)
- 6) tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten **in deutscher Sprache-**
- 7) Bachelor-/Magister-/Diplom-/Abschlusszeugnis **mit deutscher Übersetzung**
- 8) Fächerübersicht/Transcript of Records mit Angabe der Stunden je Fach mit deutscher Übersetzung
- 9) Sonstige Befähigungsnachweise (**mit deutscher Übersetzung**):
 - Nachweise über Berufserfahrung einschließlich Art und Dauer der konkret wahrgenommenen Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in
 - Nachweise zu fachlich relevanten Praktika oder Fortbildungen einschließlich Inhalte und Dauer
- 10) Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin im Ausbildungsstaat **mit deutscher Übersetzung** (falls der Beruf im Ausbildungsstaat reglementiert ist)

Bitte reichen Sie per Post **keine Originale** Ihrer Zeugnisse ein.

II. Zum weiteren Ablauf des Verfahrens

1. Eingangsbestätigung

Sie erhalten von uns **innerhalb eines Monats** eine Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist und gegebenenfalls die Aufforderung, fehlende Unterlagen oder zusätzlich erforderliche Nachweise oder Übersetzungen nachzureichen.

2. Dauer des Verfahrens

Wir bearbeiten jeden Antrag so schnell wie möglich. Wie lange das Verfahren in Ihrem Fall konkret dauert, hängt vor allem von folgenden Umständen ab:

- **Haben Sie uns alle erforderlichen Unterlagen geschickt?** Sind die Übersetzungen von einem amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer(in) oder Dolmetscher(in) erstellt und mit Dienstsiegel beglaubigt?
- **Ist ein Gutachten der ZAB erforderlich?** Das ist zum Beispiel der Fall, wenn wir Ihr Studium nicht eindeutig dem Bereich Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik zuordnen können oder wenn wir die Gleichwertigkeit nicht selbst beurteilen können oder wenn uns noch keine Informationen über die Reglementierung in Ihrem Ausbildungsstaat vorliegen. Die Erstellung des Gutachtens dauert in der Regel **zwei bis sechs Monate**.
- **Ist ein Anpassungspraktikum erforderlich?** Oft bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und der baden-württembergischen Ausbildung. Diese können durch ein Anpassungspraktikum ausgeglichen werden. Erfahrungsgemäß dauert das Praktikum **drei bis 18 Monate** (Vollzeit) und kann bei einer Behörde/Organisation Ihrer Wahl abgeleistet werden. Die genauen Anforderungen und Informationen erhalten Sie im Laufe des Verfahrens von uns.
- **Ist der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat allgemein reglementiert?** Falls ja, dann müssen Sie nachweisen, dass Sie berechtigt sind, den Beruf „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ in Ihrem Ausbildungsstaat auszuüben (z. B. durch eine Lizenz, den Eintrag in ein Berufsregister oder die Mitgliedschaft in einem Berufsverband). Die Beschaffung dieser Nachweise **kann lange dauern**.

Wenn uns alle diese Unterlagen vorliegen und Sie das gegebenenfalls erforderliche Anpassungspraktikum absolviert haben, erhalten Sie **innerhalb von drei Monaten** eine Entscheidung über Ihren Antrag.

3. Wie wird über Ihren Antrag entschieden?

Es gibt drei Möglichkeiten:

„Defizitbescheid“ (Bescheid im Sinne von § 10 Abs. 1 BQFG-BW)

Wenn

- Ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede im Vergleich zur baden-württembergischen Ausbildung aufweist,
- erhalten Sie einen „Defizitbescheid“. Darin steht, welche wesentlichen Unterschiede es gibt und wie Sie diese ausgleichen können (in der Regel durch ein Anpassungspraktikum). Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 400,00 Euro.

Wenn Sie das Anpassungspraktikum nach den im Bescheid festgelegten Anforderungen erfolgreich absolviert haben, sind die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen. Dann erhalten Sie einen zweiten Bescheid – entweder einen positiven oder ablehnenden Feststellungsbescheid.

Positiver Feststellungsbescheid:

Wenn

- Ihre Ausbildung dem Bereich Soziale Arbeit zugeordnet werden kann,
 - keine wesentlichen Unterschiede zur baden-württembergischen Ausbildung (mehr) bestehen und
 - Sie in vollem Umfang zur Ausübung des Berufs „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ in Ihrem Ausbildungsstaat berechtigt sind,
- erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung festgestellt wird. Dann sind Sie gemäß § 36 Abs. 6 LHG berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ zu führen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 400,00 Euro. Wenn zuvor ein „Defizitbescheid“ ergangen ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 200,00 Euro.

Ablehnender Feststellungsbescheid

Wenn

- Sie auch nach Aufforderung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen oder
 - Ihre Ausbildung nicht dem Bereich Soziale Arbeit zugeordnet werden kann oder
 - Sie die festgestellten wesentlichen Unterschiede zur baden-württembergischen Ausbildung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgleichen oder
 - Sie nicht nachgewiesen haben, dass Sie in vollem Umfang zur Ausübung des Berufs „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ in Ihrem Ausbildungsstaat berechtigt sind,
- erhalten Sie einen Bescheid, in dem festgestellt wird, dass Ihre Ausbildung nicht gleichwertig im Vergleich zur baden-württembergischen Ausbildung ist.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt in der Regel 400,00 Euro. Wenn zuvor ein „Defizitbescheid“ ergangen ist, ermäßigt sich die Gebühr 200,00 Euro.

4. Zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs

Falls der Beruf „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ in Ihrem Ausbildungsstaat allgemein reglementiert ist, müssen Sie nachweisen, dass Sie berechtigt sind, diesen Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat auszuüben. Ohne diesen Nachweis kann nicht festgestellt werden, dass Ihre Ausbildung gleichwertig ist. Eine staatliche Anerkennung ist dann nicht möglich.

Aktuell liegen uns dazu folgende Informationen vor:

In folgenden Ländern ist der Beruf **allgemein reglementiert**:

Albanien, Brasilien, Ecuador, Griechenland, Israel, Italien, Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Peru, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Ungarn, USA.

→ Wenn Sie in einem dieser Länder studiert haben, müssen Sie nachweisen, dass Sie zur Ausübung des Berufs in vollem Umfang berechtigt sind.

In folgenden Ländern ist der Beruf **nicht allgemein reglementiert**:

Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Eritrea, Indien, Irak, Libanon, Moldau/Moldawien, Niederlande, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Tunesien, Türkei.

→ Wenn Sie in einem dieser Länder studiert haben, müssen Sie keinen Nachweis vorlegen.

Wenn Ihr Ausbildungsstaat oben nicht aufgeführt ist, liegen uns dazu noch keine Informationen vor. Dann holen wir zunächst ein Gutachten bei der ZAB ein. Das dauert in der Regel zwei bis sechs Monaten.

5. Sprachkenntnisse

Wenn Zweifel bestehen, dass Sie nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in erforderlich sind, werden wir Sie ggf. auffordern, einen Sprachnachweise vorzulegen. Dieser muss dem Niveau **C1** des **GER** (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen und von einem Sprachinstitut mit **ALTE** (Association of Language Testers in Europe) -Zertifizierung ausgestellt sein (z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.).

6.

Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen werden wir Sie ggf. auffordern, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

7.

Nicht oder nicht korrekt übersetzte Unterlagen können wir nicht berücksichtigen.

Prüfen Sie deshalb sorgfältig, ob die Ihnen vorliegenden Übersetzungen den hier genannten Kriterien entsprechen (= von **amtlich bestelltem oder beeidigtem Übersetzer(in)** oder Dolmetscher(in) übersetzt **und mit Dienstsiegel beglaubigt**).

Sollte die Übersetzung weiterer Dokumente erforderlich sein, erhalten Sie von uns einen ausdrücklichen Hinweis.

9. Keine Rücksendung von Unterlagen

Alle eingesandten Unterlagen bleiben auch nach Abschluss des Verfahrens bei uns. **Wir schicken keine Unterlagen zurück.** Schicken Sie uns deshalb keine Originale Ihrer Zeugnisse usw. zu.

10. Keine zusätzliche Urkunde

Wenn Ihre Ausbildung gleichwertig ist, erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung festgestellt wird („positiver Feststellungsbescheid“ → S. 11). Dann sind Sie gemäß § 36 Abs. 6 LHG berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ zu führen.

Darüber hinaus können wir Ihnen **keine zusätzliche Urkunde „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in“** ausstellen. Denn dafür gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage.

10. Keine reinen Sachstandsfragen

Wir bearbeiten alle Anträge so schnell wie möglich. Bitte schicken Sie uns keine reinen Sachstandsfragen („Wie lange dauert es noch?“). Diese werden nicht beantwortet.

Konkrete antragsbezogene Nachfragen können Sie per E-Mail an sozialarbeit@rps.bwl.de stellen. Bitte geben Sie dabei im Betreff **Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum** und das **Aktenzeichen** an.